



# Merkblatt

zum Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit  
nach § 25 Absatz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)  
- für Deutsche, die im Ausland leben -  
(Stand: Dezember 2019)

## 1. Was versteht man unter einer "Beibehaltungsgenehmigung"?

Wer als Deutscher auf Antrag eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert automatisch seine deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenn Sie eine fremde Staatsangehörigkeit annehmen und die deutsche Staatsangehörigkeit "beibehalten" möchten, müssen Sie eine "Beibehaltungsgenehmigung" beim Bundesverwaltungsamt beantragen. Wird Ihrem Antrag stattgegeben, erhalten Sie eine Urkunde über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (**Beibehaltungsurkunde**).

### Hinweis:

Seit dem 28.08.2007 verlieren Deutsche, die die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union oder der Schweiz erwerben, ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr. Sie benötigen daher keine Beibehaltungsgenehmigung.

## 2. Wann ist die Beibehaltungsgenehmigung wirksam?

Nur eine **ausgehändigte** und zum Zeitpunkt (Tag) der Einbürgerung noch **gültige** Beibehaltungsgenehmigung schützt vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

### 2.1 Was bedeutet "ausgehändigt"?

Die Beibehaltungsgenehmigung wird erst wirksam, wenn Ihnen die Urkunde tatsächlich ausgehändigt wurde. Die Ausstellung der Urkunde bzw. die Nachricht, dass die Urkunde unterwegs ist, reicht nicht aus. Sofern Sie eine Person für dieses Verfahren bevollmächtigt haben, wird die Urkunde mit der Aushändigung/Zustellung an diese Person wirksam.

Wenn die fremde Staatsangehörigkeit erworben wird, bevor Sie oder Ihr(e) Bevollmächtigter/Bevollmächtigte die Urkunde "in der Hand halten", verlieren Sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Es ist somit sicherer, die Einbürgerung im Gastland erst zu beantragen, wenn Ihnen die Beibehaltungsgenehmigung bereits ausgehändigt wurde.

### 2.2. Was bedeutet "gültig"?

Die Beibehaltungsgenehmigung ist in der Regel auf zwei Jahre befristet. Sie ist bis zu dem in der Urkunde ausgewiesenen Datum wirksam und verliert danach ihre Gültigkeit. Wenn Sie sich während dieser Zeit einbürgern lassen, benötigen Sie keine weitere Beibehaltungsurkunde mehr. Werden Sie im Gastland erst nach Ablauf des Gültigkeitsdatums eingebürgert, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Sollte sich Ihre Einbürgerung im Gastland verzögern, beantragen Sie daher rechtzeitig (ca. sechs Monate vor Ablauf) eine neue Beibehaltungsgenehmigung (sogenannte "Anschlussurkunde"), um den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu vermeiden. **Nutzen Sie dafür bitte den entsprechenden Antragsvordruck (BW bzw. BKw)**, sofern die erste Beibehaltungsurkunde vom Bundesverwaltungsamt ausgestellt worden ist.

### 3. Welche Vordrucke gibt es?

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Empfehlenswert ist es, die folgenden Antragsvordrucke des Bundesverwaltungsamtes zu nutzen:

**Für die erstmalige Beantragung** einer Beibehaltungsgenehmigung beim Bundesverwaltungsamt:

Antrag B: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre  
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.

Antrag BK: Antragsvordruck für Kinder bis 16 Jahre  
Der Antrag ist von allen sorgeberechtigten Personen als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.

**Für die erneute Beantragung** einer Beibehaltungsgenehmigung (sog. "Anschlussurkunde"):

Antrag BW: Antragsvordruck für sogenannte Anschlussurkunde (für Personen ab 16 Jahre)  
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.

Antrag BKw: Antragsvordruck für sogenannte Anschlussurkunde (für Kinder bis 16 Jahre)  
Der Antrag ist von allen sorgeberechtigten Personen als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.

#### **Sonstige Vordrucke:**

Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

#### **Die Vordrucke erhalten Sie:**

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de), dort: Staatsangehörigkeit > Beibehaltung > Vordrucke
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

### 4. Wie kann ich den Antrag stellen?

Bitte reichen Sie Ihren Antrag auf Beibehaltung bei Ihrer örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Original plus einfacher Kopie (zum Verbleib bei der Auslandsvertretung) ein.

Die Auslandsvertretung wird Ihre Angaben und Unterlagen überprüfen und anschließend mit einer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsamt weiterleiten. Die deutsche Auslandsvertretung ist neben dem Bundesverwaltungsamt auch Ihr Ansprechpartner, wenn Sie weitere Fragen haben.

Das Bundesverwaltungsamt prüft und entscheidet, ob die Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden kann.

Wird die Beibehaltung genehmigt, wird die Beibehaltungsurkunde mit der Gebührenforderung (siehe Punkt 6) an die zuständige deutsche Auslandsvertretung gesandt. Dort wird die Urkunde gegen Nachweis der Zahlung an Sie ausgehändigt. Einzelheiten hierzu teilt Ihnen die deutsche Auslandsvertretung mit.

#### **Hinweis bei erneuter Beantragung (Anschlussurkunde):**

Den Antrag auf erneute Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung (Vordruck BW bzw. BKw) können Sie direkt (im Original) beim Bundesverwaltungsamt einreichen.

Die Beantragung durch einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

## 5. Wie ist der Antrag auszufüllen und welche Angaben und Unterlagen sind erforderlich?

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich, sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Sie können die Vordrucke bequem als PDF-Formular am Computer ausfüllen, ausdrucken und dann unterschreiben. Wenn Sie die Vordrucke handschriftlich ausfüllen, tun Sie dies bitte lesbar (möglichst in Blockschrift) und sorgfältig.

Für die Beibehaltung ist entscheidend, dass

- Sie weiterhin über so enge Bindungen an Deutschland verfügen, dass die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Annahme der fremden Staatsangehörigkeit gerechtfertigt ist;
  - Sie glaubhaft darlegen, weshalb der angestrebte Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit in Ihrer konkreten Situation vorteilhaft ist oder erhebliche Nachteile vermeidet oder beseitigt
- und
- der andere Staat die doppelte Staatsangehörigkeit zulässt.

Nachfolgend werden einzelne Punkte der Antragsvordrucke B und BK sowie BW und BKw erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder direkt vom Bundesverwaltungsamt beraten.

### Vordrucke B und BK:

- Zeile 1** „Ich beantrage zum ersten Mal eine Beibehaltungsgenehmigung“  
Antragsvordruck B ist auch immer dann auszufüllen, wenn Ihre vorherige Beibehaltungsgenehmigung von einer anderen Behörde ausgestellt worden war. Ebenso, wenn Ihre vorherige Beibehaltungsgenehmigung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ausgestellt worden ist und Sie jetzt eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit (zusätzlich) erwerben wollen.
- Zeile 2.7** „Familienstand“  
Der Familienstand „verpartnert“ bezieht sich auf eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (auch „eingetragene Lebenspartnerschaft“).
- Zeile 3** „Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit“  
Bitte machen Sie Angaben zu Ihren aktuellen deutschen Dokumenten (z. B. deutscher Personalausweis, deutscher Reisepass, letzter Staatsangehörigkeitsausweis) und fügen Sie diese als amtliche oder beglaubigte Kopien bei.
- Zeile 4** „Angaben zum Erwerb meiner deutschen Staatsangehörigkeit“  
Bitte machen Sie Angaben zum Erwerb Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit.
- Zeile 5** „Nachweis über die Aufenthaltsberechtigung im Aufenthaltsstaat“  
Bitte machen Sie Angaben zu Ihrer Aufenthaltsberechtigung im Gastland (z. B. Permanent Resident Card, GreenCard, Niederlassungsbewilligung) und fügen Sie die Nachweise darüber als amtliche oder beglaubigte Kopien bei.  
Sofern Sie den Nachweis über Ihre Aufenthaltsberechtigung online bei der Behörde Ihres Gastlandes abrufen und ausdrucken, vermerken Sie dies bitte deutlich auf den entsprechenden Kopien.
- Zeile 6** „Angaben zu fortbestehenden Bindungen an Deutschland“  
Der Antrag auf Beibehaltung kann nur genehmigt werden, wenn Sie über fortbestehende Bindungen an Deutschland verfügen.  
Bitte machen Sie daher Angaben über:
- Ihre deutschen Sprachkenntnisse
  - Ihre Beziehungen zu nahen Verwandten in Deutschland (Name und Anschrift der betreffenden Personen, kurze Darstellung von Art und Umfang der Kontakte)

- falls zutreffend: Angaben über berufliche, geschäftliche und sonstige Beziehungen zu Deutschland. Bitte fügen Sie ggf. Unterlagen bei, z. B. bei Immobilienbesitz in Deutschland: einfache Kopie des Grundbuchauszugs oder des letzten Grundsteuerbescheids, bei Rentenbezug oder -anwartschaft in Deutschland: einfache Kopie des letzten Rentenbescheids oder der letzten Mitteilung

**Zeile 7 „Gründen für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit“**

Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb Sie trotz der bestehenden Bindungen an Deutschland darauf angewiesen sind, die fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Machen Sie deshalb z. B. Angaben über konkrete Erleichterungen/Vergünstigungen im Falle der Einbürgerung oder die Vermeidung/Beseitigung konkreter Nachteile

- in der Ausbildung oder im Studium
- in der Berufsausübung
- bei der Vergabe von Stipendien oder Fördergeldern
- bei geschäftlichen Beziehungen (z. B. bei Aufträgen der öffentlichen Verwaltung)
- bei Erwerb/Verkauf von Immobilien
- im Erbrecht
- im Aufenthaltsrecht, soweit die Belastungen/Nachteile nicht Ausländer im Allgemeinen betreffen (z. B. konkrete Nachteile beim Nachzug des Ehegatten, nicht aber die fehlende Wahlberechtigung im Gastland)
- sonstige konkrete Vorteile für Sie im Falle der Einbürgerung

und fügen Sie ggf. entsprechende Nachweise in einfacher Kopie bei.

Sollten für die Bearbeitung des Antrags zusätzliche Unterlagen oder Angaben erforderlich sein, werden wir Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

**Vordrucke BW und BKw:**

**Zeile 2 „Angaben zu meiner vorherigen Beibehaltungsgenehmigung“**

Bitte machen Sie Angaben zu der vorherigen Beibehaltungsgenehmigung, die Ihnen zum Zweck des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit ausgestellt worden ist, die Sie aktuell jedoch noch nicht erworben haben, z. B. weil sich das ausländische Einbürgerungsverfahren verzögert.

**Zeile 3 „Angaben zu meinem ausländischen Einbürgerungsverfahren“**

Machen Sie bitte Angaben zu dem ausländischen Einbürgerungsverfahren, aufgrund dessen Sie die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt hatten.

Vermerken Sie in **Zeile 3.3.** den aktuellen Stand des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens, z. B. ob Sie bereits einen Termin für ein Einbürgerungsinterview haben oder für eine Vereidigung-/Einbürgerungszeremonie.

In **Zeile 3.4.** geben Sie bitte den Grund für die Verzögerung an, soweit Ihnen dieser bekannt ist, z. B. weil noch wesentliche Unterlagen fehlen oder Sie die notwendigen Voraussetzungen noch nicht erfüllen.

Soweit Sie von der zuständigen Einbürgerungsbehörde schriftliche Auskunft über Ihr Einbürgerungsverfahren erhalten haben, fügen Sie bitte diese Schreiben in einfacher Kopie bei.

**Zeile 4 „Meine Antragsangaben haben sich seit Ausstellung der vorherigen Beibehaltungsgenehmigung wie folgt geändert:“**

Geben Sie an, ob sich Änderungen ergeben haben und wenn ja, welche (Zeile 4.2 bis 4.6) oder dass sich keine Änderungen ergeben haben.

## 6. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr für die Beibehaltungsurkunde beträgt 255 Euro für jeden volljährigen Antragsteller und 51 Euro für jedes minderjährige Kind (bis Vollendung des 18. Lebensjahres). Die Gebühr für eine ablehnende Entscheidung beträgt grundsätzlich 191 Euro bzw. für ein Kind 38 Euro.

**Hinweis:** Bitte zahlen Sie erst dann, wenn das Bundesverwaltungsamt Sie ausdrücklich dazu auffordert. Empfehlenswert ist eine Überweisung von einem deutschen Konto. Bei Überweisungen aus dem Ausland, sind die zusätzlich anfallenden Überweisungsgebühren zu beachten. Zahlungen per Scheck, bar, per Internetbezahlendienst oder per Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

Bitte zahlen Sie die Gebühren zeitnah nach Aufforderung. Die Aushändigung der Urkunde oder einer anderen Entscheidung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn die Gebühren eingegangen sind.

## 7. Was ist nach Abschluss des Verfahrens zu beachten?

Die erteilte Beibehaltungsgenehmigung dient auch nach Ablauf der Gültigkeit als Nachweis, dass die deutsche Staatsangehörigkeit trotz Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren ging. Sie sollten daher die Beibehaltungsurkunde zusammen mit der Einbürgerungsurkunde des anderen Staates dauerhaft und sicher verwahren. Diese Nachweise können auch für künftige Generationen (z. B. für Ihre Kinder/Enkelkinder) eine wertvolle Hilfe sein, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit bewiesen werden muss.

## 8. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

## 9. Kontaktdaten

### Postanschrift

Bundesverwaltungsamt  
50728 Köln  
Deutschland

### Internetadresse

[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

### E-Mailadresse

[staatsangehoerigkeit@bva.bund.de](mailto:staatsangehoerigkeit@bva.bund.de)

### Telefonnummern

+49 22899 358-9598 oder +49 221 758-9598 (Allgemeiner Auskunftsdienst)  
zu unseren Servicezeiten Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00Uhr

### Faxnummern

+49 22899 358-2846 oder +49 221 758-2846